



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2014

Donnerstag, 18.09.2014

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2103 des Landkreises Deggendorf	Seite 78
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten und Garagen, Gemeinde Offenberg.....	Seite 79
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der Stadt Plattling bezüglich Schmutzwasserentsorgung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Flur-Nrn. 2497 und 2498 und der unbebauten Grundstücke Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, durch die Stadt Deggendorf	Seite 80
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Plattling vom 05. Juni 2014	Seite 85
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg vom 04. Juli 2014	Seite 88
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg vom 07. Juli 2014	Seite 92
Aufruf zur Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräber vom 17.10.2014 bis 02.11.2014	Seite 96
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juli 2014, Az. 12-1444.813-104	Seite 97
Wassergesetze; Wasserkraftanlagen des Benediktinerstiftes Metten am Mettener Bach - Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen an den beiden Wehren hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 98
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 99
Kraftloserklärungen.....	Seite 100

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2013 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurden die Beteiligungsberichte 2013 für

- Bayerwald Marketing GmbH
- Kultur- und Kongresszentrum GmbH
- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2012 für das Wirtschaftsjahr 2013 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 29.07.2014

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Offenberg
Gemarkung: Offenberg
Fl.Nr.: 1150/1
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten und Garagen
Bauherr: Franz-Xaver Fischer

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 26.08.2014 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Deggendorf kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 26.08.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der
Stadt Plattling bezüglich Schmutzwasserentsorgung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Flur-
Nrn. 2497 und 2498 und der unbebauten Grundstücke Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 der
Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, durch die Stadt Deggendorf

Bekanntmachung

vom 20.08.2014, Az. 20-050

Die Stadt Plattling hat der Stadt Deggendorf Befugnisse auf dem Gebiet der
Schmutzwasserentsorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom
19.08.2014, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung
nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 20.08.2014
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Deggendorf und der Stadt Plattling am 29.07./06.08.2014 abgeschlossene
Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung für die Grundstücke Flur-Nrn. 2497, 2498,
2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501, Stadt Plattling, durch die Stadt Deggendorf wird hiermit gem. Art. 12
Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Stadt Deggendorf die Befugnis
übertragen wurde, die für die Stadt Deggendorf jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur
Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher
bezeichneten Grundstücke der Stadt Plattling anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art.
12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 2 ÄndG vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619)

zwischen der Stadt Plattling,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Erich Schmid

und

der Stadt Deggendorf,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser

über die Schmutzwasserbeseitigung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 der Stadt Plattling.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Die Eigentümer der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10, Herr und Frau Siegfried Hutter und Dr. Sieglinde Rainer-Hutter, beantragen mit Zustimmung der Stadt Plattling die freiwillige Anschlussnahme an den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Deggendorf mittels eines privaten Anschlusskanals. Die Stadt Plattling überträgt deshalb der Stadt Deggendorf die Schmutzwasserentsorgung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Flur-Nrn. 2497 und 2498 und der unbebauten Grundstücke Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 der Gemarkung Pankofen. Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt wie bisher den Grundstückseigentümern.
2. Die zu entsorgenden Grundstücke und der Endschacht der städt. Kanalisation, an den die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen ist, sind im beiliegenden Lageplan M = 1:5000 farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung der Befugnisse

Die Stadt Deggendorf ist berechtigt, die für die Stadt Deggendorf jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) auf die in § 1 Abs. 1 genannten, zum Stadtgebiet der Stadt Plattling gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere auch die anfallenden Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Schmutzwasserentsorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Zweckvereinbarung findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Genehmigung

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 7

Anlagen

Die Anlage 1 (Lageplan der anzuschließenden Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Grundstücken der Flur-Nrn. 2497 und 2498 und der unbebauten Grundstücke der Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 der Gemarkung Pankofen) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Deggendorf, den 29.07.2014

Plattling, den 06.08.2014

Stadt Deggendorf

Stadt Plattling

gez.


gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Erich Schmid
Erster Bürgermeister



Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf
über die Schmutzwasserbeseitigung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 der Stadt Plattling

 Stadtwerke Plattling Simon-Ohm-Str. 1 Tel.: 09931-9166-0 94447 Plattling Fax.: 09931-9177-46 www.stadtwerke-plattling.de	Bearbeitet:	Datum:	17.01.2014
	Plan-Nr.:	Altholz 001	Maßstab:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Plattling vom 05. Juni 2014

Der Schulverband Mittelschule Plattling hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04.06.2014 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 12.09.2014, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 16.09.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Plattling beschlossene Verbandssatzung vom 05. Juni 2014 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 05. Juni 2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Plattling

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) i. V. mit Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 26, Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - Komm ZG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgende Namen:
Mittelschule Plattling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Plattling.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Dies Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Orten stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Dienstaufschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Plattling, 05. Juni 2014

gez.

Schulverbandsvorsitzender
Erich Schmid

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg vom 04. Juli 2014

Der Schulverband Grundschule Hengersberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.07.2014 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.09.2014, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 17.09.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Hengersberg beschlossene Verbandssatzung vom 04. Juli 2014 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Hengersberg“ und hat seinen Sitz in Hengersberg.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hengersberg, Niederalteich und Schaufling.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Grundschule Hengersberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30

Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Die Investitionsumlage wird analog zur Verbandsumlage berechnet.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied gem. Art 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.05.2008 außer Kraft

Hengersberg, 04.07.2014
Schulverband Grundschule Hengersberg

gez.

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg vom 07. Juli 2014

Der Schulverband Mittelschule Hengersberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.07.2014 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.09.2014, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 17.09.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Hengersberg beschlossene Verbandssatzung vom 07. Juli 2014 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Hengersberg“ und hat seinen Sitz in Hengersberg.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Auerbach, Deggendorf, Hengersberg, Niederalteich, Schaufling.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Hengersberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

3. die Schulverbandsversammlung,
4. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (3) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

c) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

d) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Die Investitionsumlage wird analog zur Verbandsumlage berechnet.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied gem. Art 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.05.2008 außer Kraft

Hengersberg, 07.07.2014
Schulverband Mittelschule Hengersberg

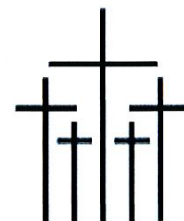
gez.

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

AUFRUF

**zur Haus- und Straßensammlung 2014
für unsere Kriegsgräber**

vom 17. Oktober bis 2. November



HAUS- und STRASSENSAMMLUNG
des VOLKSBUNDES DEUTSCHE
KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V.

Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 17. Oktober bis zum 2. November 2014 seine Haus- und Straßensammlung durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 825 deutschen Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit über 2,5 Millionen Toten in aller Welt.

In diesem Jahr jährt sich der Beginn des 1. Weltkrieges zum 100. Mal. Diese „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ veränderte die Gesellschaften in Europa und führte zum Untergang von drei Kaiserreichen. Sie bewirkte zudem eine Umwälzung der Kräfteverhältnisse in der Welt, der, vor 75 Jahren, ein weiterer Weltkrieg mit noch mehr Opfern und katastrophalen Auswirkungen auf die Menschen folgen sollte.

Zahlreiche Nationen waren verwickelt in diesen vier Jahre dauernden Ersten Weltkrieg, der hauptsächlich in Europa ausgetragen wurde. In Frankreich in den Vogesen, um Verdun, in den Argonnen, an der Somme, in Flandern, in Ostpreußen, in Galizien und nicht zu vergessen in den Alpen, in den Dolomiten.

Modernste Waffen und Techniken – wie Giftgas, Maschinengewehre, Panzer und Flugzeuge – mörderische Stellungskriege und Schlachten ungeahnten Ausmaßes brachten immense und neuartige Schäden für Mensch und Umwelt. So viele Männer wie nie zuvor standen unter Waffen, so viele wie nie zuvor wurden getötet, verwundet oder blieben schwerstbehindert und traumatisiert für den Rest ihres Lebens. 10 Millionen Menschen verloren ihr Leben. 2 Millionen Deutsche, 1,8 Millionen Russen, 1,5 Millionen aus Österreich-Ungarn, 1,4 Millionen Franzosen, 750.000 Briten. Was bleibt, sind ihre Gräber, die wir pflegen und die Erinnerung an diese zumeist jungen Menschen. Jedes Kreuz steht für ein Schicksal.

Der Schwerpunkt der Arbeiten des Volksbundes liegt auch in diesem Jahr bei der Suche nach den Vermissten und Toten des Zweiten Weltkrieges in Osteuropa. Aber auch im Westen, Süden und Norden Europas gibt es noch genügend zu tun. Gerade die Kriegsgräberstätten, die vor über 50 Jahren gebaut wurden, sind inzwischen stark sanierungsbedürftig – die Arbeit muss auch da weitergehen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald Vom 17. Juli 2014, Az. 12-1444.813-104

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald hat in der Verbandsversammlung am 10. Juli 2014 eine Änderung der Anlage zur Verbandssatzung - Entschädigung der Verbandsräte - beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 17. Juli 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald Vom 10. Juli 2014

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erläßt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juni 1993 (RABI Nr. 16/1993), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 4. Oktober 2001 und neu bekannt gemacht am 27. Juni 2002 (RABI Nr. 10/2002), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verbandssatzung - Entschädigung der Verbandsräte - erhält folgende Fassung:

1. Die in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung genannten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 50 € / Sitzung.
2. Selbstständig Tätige erhalten außerdem eine pauschalierte Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 21 € / Stunde Sitzungsdauer.
3. Der Verbandsvorsitzende erhält gemäß § 15 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 665 €.
4. Der stellv. Verbandsvorsitzende erhält gemäß § 15 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 10. Juli 2014
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD,
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Deggendorf
41-643-3 Fr

Wassergesetze;

Wasserkraftanlagen des Benediktinerstiftes Metten am Mettener Bach
- **Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen an den beiden Wehren**

hier: **Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht –, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Deggendorf, 26.08.14
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Aufgebotsverfahren

Die Sparurkunde

Nr. 3783173408

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB in Verbindung mit Ziffer 6 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Sparurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.09.2014
gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3831423789
Nr. 3782534774
Nr. 3785043526
Nr. 3781152784
Nr. 4582558013

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 06.08.2014; 18.08.2014; 25.08.2014; 01.09.2014; 01.09.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf